

Akkreditierungsstelle für Eichstellen und Kalibrierstellen

## Informationsblatt für Verwender von POS-Systemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) folgende Vorgehensweise für die Eichung von POS-Systemen (Point of Sale Systeme) für verbindlich erklärt hat. Diese entspricht den Anforderungen der Richtlinie 90/384/EWG und deren innerstaatliche Umsetzung Waagenverordnung BGBl. Nr. 751/1994.

POS-Systeme bestehen aus einer eichfähigen Waage in Verbindung mit einem Kassensystem (POS-device).

### Voraussetzung für die Eichfähigkeit:

- Die Waage muss über eine EG- Bauartzulassung oder eine innerstaatliche Zulassung zur Eichung verfügen
- Kassensystem und Software müssen über ein gültiges Prüfzertifikat verfügen

Waage, Kassensystem und Software müssen den für sie geltenden Dokumenten entsprechen. Waage und Kassensystem dürfen nur dann verbunden werden, wenn dies auch in den entsprechenden Zulassungen/Zertifikaten vorgesehen ist.

Für das Kassensystem und die Software müssen gemäß dem Prüfzertifikat Kennzeichnungsschilder vorhanden und an deutlich sichtbarer Stelle angebracht sein.

Das Kennzeichnungsschild der Software muss an deutlich sichtbarer Stelle am PC oder am Kassensystem angebracht sein. Diese Kennzeichnungsschilder sind durch Sicherungszeichen zu sichern.

Die Kennzeichnungsschilder müssen alle im Prüfschein angegebenen Daten, bei Software zudem die Softwareversion beinhalten. Diese Kennzeichnungen ersetzen jedoch nicht die vorgeschriebenen Aufschriften auf der Waage. Jede Änderung der eichpflichtigen Software sowie der Austausch des PCs erfordert eine Neueichung des POS-Systems.

Entsprechend den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes ist für das Gesamtsystem der Waagenverwender verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Kennzeichnungsschilder durch den Hersteller angebracht werden.

Da viele der installierten POS-Systeme diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 festgelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle POS-Systeme alle für sie geltenden Voraussetzungen erfüllen. Im Jahr 2007 dürfen die bestehenden POS-Systeme unter folgenden Bedingungen von akkreditierten Eichstellen für Nichtselbsttätige Waagen geeicht werden:

---

Akkreditierungsstelle für Eichstellen und Kalibrierstellen

- Die Waage muss die Voraussetzungen für die Eichung erfüllen
- Die Belege, die vom POS-System erstellt werden müssen den Anforderungen der EN 45 501 entsprechen (Wägewert, Preis, ...)
- Der für die POS-Systeme Verantwortliche (Waagenverwender) weist durch eine schriftliche Erklärung nach, dass Schritte zur Anpassung des POS-Systems innerhalb 1 Eichperiode (spätestens 2009, bei Waagen die 2008 geeicht werden müssen bis 31. Dezember 2008) durchgeführt werden. Diese Erklärung ist von der Eichstelle bei den Unterlagen zur Eichung aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes, der Eichstellenverordnung und der Eichvorschriften können für Eichstellen zu ernsten Konsequenzen führen. Der Waagenverwender verstößt gegen die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und der Eichvorschriften durch die widerrechtliche Verwendung von nicht gültig geeichten Waagen im eichpflichtigen Verkehr.